



presserat

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 2

in der Beschwerdesache 0307/25/2-BA-V

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **23.09.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Wochenzeitung veröffentlicht online am 03.04.2025 einen Artikel mit dem Titel „Pentagon startet Ermittlungen gegen US-Verteidigungsminister Hegseth“. Der Beitrag informiert über Ermittlungen des amerikanischen Verteidigungsministeriums gegen Verteidigungsminister Pete Hegseth im Hinblick auf die Nutzung des kommerziellen Chatdienstes Signal zum Austausch über geheime Militäroperationen im Jemen. An einer Stelle heißt es, die App verschlüssle Nachrichten zwar, könne aber gehackt werden.

II. Der Beschwerdeführer teilt mit, dass es keine Belege dafür gebe, dass die App gehackt werden kann. Nach heutigem Stand sei diese Behauptung falsch.

III. Die Rechtsvertretung der Beschwerdegegnerin teilt mit, dass die fragliche Passage aus einer Agenturmeldung stamme und wortgetreu übernommen worden sei. Es bestehe keine Verpflichtung für die Redaktion, die Richtigkeit der Agenturmeldung zu überprüfen. Hier greife das Agenturprivileg.

Nur vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass der Begriff „gehackt“ lediglich bedeute, dass in die Kommunikation rechtswidrig eingedrungen werde. Dies wäre beispielsweise mit der Software „Pegasus“ möglich. Darüber hinaus wäre jede andere traditionelle Abschöpfung der Informationen auf den Geräten der Nutzer ebenfalls ein „Hack“. Der Beschwerdeführer möchte den Begriff im engeren Sinne verstanden wissen, wonach das Eindringen in die

technische Infrastruktur der App selbst gemeint wäre. Zwingend sei diese Auslegung jedoch nicht. Auch die amerikanische Regierung stufe Signal nicht als ausreichend sicher ein, um geschützte Informationen über diese App zu kommunizieren, weil die Kommunikation über die App rechtswidrig an Dritte gelangen könnte. Wenn Dritte sich auf rechtswidrige Weise Informationen über eine elektronische Plattform beschaffen können, könnte dieser Vorgang als „hacken“ bezeichnet werden.

Diese Ausführungen erfolgten jedoch nur vorsorglich, weil aus Sicht der Beschwerdegegnerin die Nachrichtenagentur der richtige Ansprechpartner für die Presseratsbeschwerde sei.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung keine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass der Begriff „gehackt“ im konkreten Fall so zu verstehen ist, dass auch bei Verwendung von Signal die Gefahr besteht, dass Dritte in die Kommunikation eindringen und Informationen stehlen können. Eine falsche Darstellung liegt daher nicht vor.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

